

SALGER Rechtsanwälte · Darmstädter Landstr. 125 · 60598 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1

10557 Berlin

Partnerschaft

Dr. Thomas Försterling
Docteur-en-Droit

Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.^{1,2}
Attorney at Law (New York)

Dr. Carsten A. Salger, LL.M.³

Dr. Anja Breinfeld⁴

Stephan Dittl⁵

Heinz-Werner Ehlgén

Dr. Sönke Schröder

Nicole Strauß

Karoline Brandi, LL.M.

Assoziiert:

Dr. Christian Ule

9. November 2011

Durchwahl: +49 (0)69 66 40 88 - 221

E-Mail: salger@salger.com

1 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
2 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
3 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
4 Fachanwalt für Arbeitsrecht
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Einführung von Kammern für internationale Handelssachen an deutschen Gerichten

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 7. Mai 2010, derzeit einer Stellungnahme durch das BMJ und der Abstimmung im Bundestag harrend, bezweckt mit der Einrichtung von "Kammern für internationale Handelssachen" die gerichtliche Austragung internationaler handelsrechtlicher Streitigkeiten in Deutschland auch auf Englisch. **Dies ist aus meiner Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.**

Vorbemerkung

Seit geraumer Zeit ist zum prinzipiellen, systemimmanenten "*Kampf ums Recht*" ein internationaler Kampf der Rechtsordnungen getreten. Dabei geht es allerdings nicht um den zur Rechtsfindung notwendigen Disput zwischen den Parteien rechtlicher Auseinandersetzungen, sondern um den Wettbewerb wirtschaftlich mittelbar interessierter Dritter, nämlich der Rechtsdienstleister, in erster Linie also der Rechtsanwälte, seien sie in einer einheitlichen oder unterschiedlichen Berufsgruppen (Solicitors, Barristers) zusammengefasst. Dem von der Law Society of England and Wales ausdrücklich und schriftlich erhobenen Anspruch, in international wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten mit englischem materiellen Recht, dem so genannten common

law, englischer Gerichtsbarkeit und englischem Schiedswesen besser als alle anderen Rechtsordnungen dienen zu können, ist verschiedentlich, in erster Linie - aber nicht nur - aus den kontinentaleuropäischen Ländern mit ihren so genannten civil law systems entgegengetreten worden. Besonders aus Deutschland im Rahmen des *"Bündnisses für das deutsche Recht"* und vor allem der Kampagne *"Law - Made in Germany"* kam zu Recht Widerspruch. Unter Verweis auf die international anerkannte Qualität und Effizienz der deutschen Justiz - berechenbar, zügig und kostengünstig - wird aktiv die Vereinbarung materiellen deutschen Rechts und deutscher Gerichtsstände, ggf. auch Schiedsorte, im Inland und gerade auch im Ausland beworben. Insbesondere bei internationalen Verträgen - um die allein es wegen der dort gegebenen Rechtswahlmöglichkeit geht - zwischen Unternehmen aus Ländern der so genannten civil law-Rechtsordnungen ist es wenig zweckmäßig, eine common law-Rechtsordnung, z.B. das englische Recht, zu vereinbaren statt einer anderen civil law-Rechtsordnung, wie etwa das deutsche Recht. Dies gilt in besonderem Maße für Ex- und Importverträge, auch Anlagenbauverträge, bei denen sich die Vereinbarung des International Einheitlichen Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG) anbietet, das in Deutschland und den meisten anderen europäischen Staaten, den USA, China, Japan, Russland und allen anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion gilt, jedoch nicht in England. Das International Einheitliche Kaufrecht bedarf der Ergänzung durch eine nationale Rechtsordnung, wofür das deutsche Recht sich in besonderer Weise anbietet. Zum einen hat deutsches Vertrags- und Kaufrecht das 1980 in Wien beschlossene Einheitliche Kaufrecht (wie schon zuvor die beiden Haager Kaufrechte) erheblich beeinflusst. Zum anderen hat das deutsche Recht in der Schuldrechtsreform Regelungen des International Einheitlichen Kaufrechts aufgenommen.

Englisch ist die Weltsprache

Der Wahl deutscher Gerichtsstände und dem folgend des materiellen deutschen Rechts steht als größtes Hindernis derzeit keine materiell-rechtliche (auch nicht die für den kaufmännischen Verkehr zu lockernde Inhaltskontrolle des deutschen AGB-Rechts) oder Verfahrensregelung in gleicher Weise entgegen wie die Notwendigkeit des Gebrauchs der deutschen Sprache. Die englische Sprache ist die internationale Wirtschafts- und Handelssprache. Sie wird nicht nur mit englischsprachigen Vertragspartnern, sondern auch zwischen Vertragsparteien selbst eng verwandter Sprachen (Slawisch, Romanisch, Skandinavisch) benutzt. Deutsche und Holländer handeln ihre Verträge in der englischen Sprache aus und fassen sie in dieser Sprache ab wie auch Tschechen und Ungarn, Franzosen und Portugiesen, Dänen und Schweden. Daran lässt sich nichts ändern. Selbst wenn die englische Sprache einmal als Welthandelssprache durch eine andere abgelöst wird, wird es nicht die deutsche sein, vermutlich überhaupt keine europäi-

sche Sprache. Vor kurzem bat mich eine tschechische Rechtsanwältin um Rat, welchem Recht sie einen Vertrag über die Errichtung von Kraftwerken mit einer serbischen Gegenpartei unterstellen sollte; sie neigte zu englischem Recht, weil der Vertrag auf Englisch verhandelt und verfasst worden war. Als ich ihr von der Bundesratsinitiative berichtete, war sie begeistert und sofort bereit, deutsches Recht vorzuschlagen.

Wettbewerb erfordert die englische Sprache

Wenn sich die Anbieter von Rechtsdienstleistungen auf einem sich stets weiter globalisierenden Welt-Services-Markt konkurrenzfähig zeigen wollen, werden sie, wie andere Dienstleister aus Deutschland auch, den Gebrauch der englischen Sprache hinnehmen müssen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen ist dies mittlerweile selbstverständlich. Auch staatliche Dienstleistungen, die sich an das Ausland richten - z.B. die Entwicklungshilfe - erfolgen mittlerweile größtenteils unter Gebrauch der englischen Sprache.

Deutsche Juristen arbeiten seit langem auf Englisch

Dass deutsche Juristen, nicht nur Syndikusanwälte international operierender oder unter ausländischer Kontrolle stehender Unternehmen, sondern auch deutsche Rechtsanwälte und Notare, sich seit Jahrzehnten der englischen Sprache bedienen, um im Wettbewerb mit ausländischen, insbesondere angelsächsischen und amerikanischen Konkurrenten zu bestehen, ist bekannt. Auch deutsche Richter verhandeln an internationalen Gerichten in Luxemburg, Straßburg, Den Haag und anderswo auf Englisch.

Mittlerweile wird deshalb deutsches Recht an deutschen Universitäten auch auf Englisch unterrichtet, z.B. am Institute for Law and Finance der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Darauf ist auch die chinesische Regierung aufmerksam geworden und will in einen neuen Master-Kurs jährlich 50 Studenten (Praktiker) schicken.

Deutsches Recht in englischer Sprache findet auch in streitigen Verfahren, Schiedsverfahren, zunehmend statt.

Auch vor deutschen staatlichen Gerichten, z.B. in Seerechtssachen beim Landgericht Hamburg, aber auch in Streitigkeiten aus M&A-Transaktionen vor dem Landgericht Frankfurt am Main, finden seit vielen Jahren Verfahren unter jedenfalls teilweise Gebrauch der englischen Sprache statt.

Ermöglicht wurde dies durch die zunehmend internationalisierte Ausbildung deutscher Juristen, später auch Richter, nicht nur an deutschen Universitäten, sondern eben auch im englischsprachigen Ausland; die Zahl der deutschen Volljuristen mit einem an einer englischsprachigen Universität erworbenen Magisterabschluss dürfte mittlerweile in die Tausende gehen. Es gibt - wenn auch nicht an allen Gerichten - jedenfalls in den großen Wirtschaftszentren der Bundesrepublik Deutschland eine große Zahl von Richtern mit Kenntnissen nicht nur der englischen Sprache, sondern auch der englisch-amerikanischen Rechtsterminologie.

So wie bis ins 19. Jahrhundert ein deutscher Jurist ohne Kenntnis der lateinischen Sprache kaum denkbar war - und dies in der Juristenausbildung mit dem Leitbild des habilitierten Oberlandesgerichtsrats auch nachvollzogen wurde - so muss umgekehrt heute jedenfalls ein hoch qualifizierter deutscher Jurist - zumindest auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts - Kenntnisse der englischen Sprache und der englisch-amerikanischen Rechtsterminologie (mergers & acquisitions, capital markets) mitbringen. Entsprechende Angebote gibt es zuhauf.

Die Kammern für internationale Handelssachen - ein richtiger Schritt

Der nunmehr von verschiedenen Bundesländern eingebrachte Gesetzesentwurf, der in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten den Gebrauch der englischen Sprache bei Verfahren vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht erlaubt, ist ein mutiger, zukunftsweisender und uneingeschränkt zu befürwortender Schritt, den deutschen Juristen - und d.h. in erster Linie Rechtsanwälten - einen angemessenen Anteil nicht nur an großen, sondern auch an kleineren internationalen Rechtsstreitigkeiten zu sichern und darüber hinaus die Vorzüge des deutschen materiellen Rechts, vor allem aber auch des deutschen Prozessrechts und der deutschen Justiz insgesamt zur Geltung zu bringen und - in einem gewiss nicht falsch zu verstehenden negativen Sinne - zu "vermarkten". Immer wieder wird nicht nur von der Politik, auch von der Wissenschaft und aus der Gesellschaft insgesamt gemutmaßt, wenn nicht als Gewissheit verkündet, dass Deutschland, bar nahezu jeglicher natürlicher Ressourcen, darauf angewiesen ist, mit handwerklichen und geistigen Fähigkeiten, Dienstleistungen und Erfindergeist künftig den Wohlstand zu sichern. Dazu gehört nicht nur die weltweit anerkannte deutsche Ingenieurskunst, dazu gehören auch Leistungen auf geisteswissenschaftlichem Gebiet und innovative Dienstleistungen, und zwar nicht nur financial services und information technology, sondern auch legal services - d.h. der gesamte nationale wie internationale Rechtsverkehr.

Es ist weder der deutschen Industrie, noch deutschen Ingenieuren, noch etwa deutschen Chemikern - die noch vor wenigen Jahrzehnten mit deutschsprachigen Publikationen in der Welt eine führende Position einnahmen -, noch gar dem deutschen Bank- und Finanzwesen eingefallen, "in Treue fest" an der deutschen Sprache festzuhalten, wenn dies Markteinbußen oder auch nur verringerte Marktchancen bedeutete. Warum sollten die - staatlichen wie nicht-staatlichen - Rechtsdienstleister dies tun?

Keine stichhaltigen Einwände

Die gegen das Gesetzesvorhaben vorgebrachten Einwände sind im Wesentlichen grundsätzlicher, ja dogmatischer Natur, auch wenn sie teilweise im Gewande "technischer" Bedenken daherkommen. Gelegentlich wird man nicht zu Unrecht auch persönliche Sprachdefizite vermuten dürfen.

Von vornherein ohne Überzeugungskraft ist die Behauptung, es bestehe kein Bedarf oder praktisches Bedürfnis für die Einführung von Englisch als Gerichtssprache. Es wird ja kein Bundesland gezwungen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Diejenigen Länder, die einen (möglichen) Bedarf sehen, sollten aber nicht daran gehindert werden, zumindest probeweise ein solches Justiz-Angebot zu unterbreiten. Dass in Nordrhein-Westfalen ein "Pilot-Projekt" gestartet wurde, zeigt, dass Interesse, womöglich sogar Konkurrenz besteht. Überflüssig wird die vorgeschlagene Ermächtigung dadurch aber nicht.

- Dolmetscher, Übersetzer keine Alternative

Ersichtlich zu kurz greift die Argumentation, der Gerichtsstandort Deutschland leide nicht darunter, dass nach § 184 GVG nur Deutsch als Gerichtssprache zugelassen ist; denn ausländische Parteien - und Parteivertreter - könnten sich ja Dolmetscher, Übersetzer und deutsche Verfahrensbevollmächtigte nehmen. Zum einen verkennt diese Argumentation, dass die durch die Notwendigkeit von - zum Teil sehr umfangreichen - Übersetzungen und der Hinzuziehung teurer (Simultan-)Dolmetscher in - bei großen Streitwerten und schwierigen Rechtsfragen häufig langwierigen - Gerichtsverfahren den deutschen Vorteil vergleichsweise geringer Kosten aufhebt, ja ins Gegenteil verkehrt. Zum anderen und vor allem aber verkennt diese Argumentation die einer den Parteien nicht nur durch die vorgeschriebene Vertretung durch zugelassene Rechtsanwälte vermittelte, sondern dann auch noch weitere Distanz schaffende Übersetzung ausgehende abschreckende Wirkung. Nicht ohne Grund findet man bei internationalen Schiedsgerichtsverfahren, die in ganz überwältigender Mehrzahl auf Englisch stattfinden, - außer bei Zeugenverneh-

mungen - keine Dolmetscher oder Übersetzer, sondern ausschließlich der englischen Verfahrenssprache (nicht unbedingt als Muttersprache!) mächtige Parteivertreter und Schiedsrichter. Ich selbst habe sowohl als Parteivertreter als auch als Schiedsrichter, Vorsitzender und Sachverständiger - vor Schiedsgerichten, aber auch dem englischen High Court - problemlos auf Englisch agiert.

- Keine Schwächung deutschen Rechts

Ebenso wenig zu überzeugen vermag der Einwand, durch die Einführung der Kammern für internationale Handelssachen und Englisch als Gerichtssprache auch vor deutschen Gerichten in Fällen internationaler Handelsstreitigkeiten würde mit der deutschen Sprache auch das deutsche Recht (weiter) geschwächt und zurückgedrängt. Das Gegenteil erscheint sehr viel wahrscheinlicher. Zugänglich im Gewande der Weltsprache Englisch dürfte das deutsche Recht im Ausland auf zunehmendes Interesse stoßen und die aus seinen Vorteilen herrührenden Argumente entfalten können. Dies gilt noch mehr für die Vorzüge der deutschen Gerichtsbarkeit und Prozessführung.

- Keine Nachteile für deutsche Juristen

Es kann dahinstehen, ob von englischsprachigen international-handelsrechtlichen Verfahren am Ende eher größere internationale oder auch kleine und mittlere deutsche Rechtsanwaltskanzleien profitieren. In jedem Fall werden Rechtsstreitigkeiten nach Deutschland gezogen und damit der Anteil deutscher Juristen am Weltmarkt für legal services vergrößert, ohne dass irgendeine denkbare Gruppe deutscher Juristen einen Nachteil erlitte. Rechtsanwälte, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, werden schon derzeit komplexere englischsprachige Verträge weder beraten noch die entsprechenden Vertragspartner forensisch betreuen können.

Es steht allerdings durchaus zu erwarten, dass durchaus gerade auch kleinere Verfahren - jedenfalls was den Streitwert angeht - den Weg vor deutsche Gerichte finden können, weil nämlich auf Grund der geradezu präventiv hohen Kosten bei Verfahren vor englischen und noch mehr vor amerikanischen Gerichten Streitigkeiten mit geringerem Streitwert vor diesen Gerichten seit Jahrzehnten nicht mehr ausgetragen werden. Dies ist ja in erster Linie der Grund für die seit einigen Jahrzehnten immer vielfältiger werdenden Formen "*alternativer Streitbeilegung*"; denn dabei geht es ja nicht oder nur in geringem Maße darum, die Qualität des traditionellen justizförmigen Verfahrens zu übertreffen, sondern in erster Linie darum, kostengünstiger "*zu seinem Recht zu kommen*".

- Keine gesetzlichen/rechtlichen Hindernisse

Noch weniger als die vorgenannten gewissermaßen grundsätzlichen Einwendungen vermögen die an verschiedener Stelle geäußerten "*technischen*" Bedenken zu überzeugen.

Dass durch die Verwendung der englischen Sprache vor deutschen Gerichten der Grundsatz der Öffentlichkeit berührt, gar verletzt würde, ist bereits überzeugend, ja brillant widerlegt worden. Insoweit verweise ich auf den Aufsatz des DAV-Präsidenten Prof. Dr. Wolfgang Ewer in NJW 2010, 1323-1326. Im Übrigen sind einer juristisch nicht vorgebildeten "Laien-Öffentlichkeit" weder die deutschen Rechtsfachbegriffe verständlich noch überhaupt der in Zivilprozessen regelmäßig auf vorangegangene Schriftsätze verweisende Anwaltsvortrag bzw. das mit dem Gericht geführte Fachgespräch.

Offensichtlich unzutreffend ist die Behauptung, Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der geplanten Kammern für internationale Handelssachen sei allein die Wahl von Englisch als Verhandlungssprache, ohne dass ein echter Auslandsbezug erforderlich sein soll. Der vorgeschlagene § 115 b GVG sieht ausdrücklich die Zuständigkeit nur für Handelssachen gemäß § 95 GVG vor, die einen internationalen Bezug haben.

Das Argument, ein internationaler Bezug könne ja schon vorliegen, wenn der Gesellschafter einer deutschen Personen- oder Kapitalgesellschaft seinen Sitz im Ausland habe, der Sachverhalt ansonsten aber rein national geprägt sei, verfängt ebenfalls nicht. Dies ist zwar richtig; warum sollte es dann aber allen Gesellschaftern verwehrt sein, sich auf eine Verhandlung und Entscheidung streitiger Fragen durch ein deutsches Gericht in englischer Sprache zu verständigen? Wer dies für sich nicht will oder gar für unzumutbar hält, braucht dem ja nicht zuzustimmen.

Des Weiteren wenig durchdacht und offensichtlich unzutreffend ist der Einwand, weil es eine Vielzahl von speziellen Rechtsmaterien mit internationalem Bezug gebe, könne sich eine Einzelkammer nicht entsprechend spezialisieren. Da ausdrücklich eine Beschränkung auf "*Handelssachen*" gemäß § 95 GVG vorgesehen ist, trifft dieses Argument - völlig sprachunabhängig - auch die bereits existierenden Kammern für Handelssachen, die in deutscher Sprache verhandeln und denen ein Mangel an Kenntnis und Verständnis für Handelsgeschäfte nun gerade nicht vorgeworfen wird oder werden kann.

Dies gilt auch für das Vorbringen, dass im Zusammenhang mit internationalen Kaufverträgen neben dem vereinheitlichten Recht (CISG) oft Fragen dinglichen Rechts mitzuentcheiden sind, die nicht vereinheitlicht sind und deshalb von verschiedenen ausländischen Regelungen beeinflusst werden bzw. abhängig sind. Besonders trifft dies auf den im Ausland unbekanntem und zumeist nicht wirksamen Eigentumsvorbehalt deutscher Prägung mit seinen Erweiterungs- und Verlängerungsformen zu. Aber das hat mit der englischen Sprache nichts zu tun; diese Fragen und Probleme stellen sich schon heute. Auch der - in deutscher Sprache verhandelnde - Richter muss diese Fragen nach ausländischem Recht mitprüfen und entscheiden.

Völlig verfehlt ist es ebenfalls, aus der Tatsache, dass für besondere Arten von Rechtsstreitigkeiten, etwa aus dem Immobilienrecht, Miet- und Pachtrecht, Arbeits- und Verbraucherrecht besondere, zwingende Gerichtsstände gegeben sind, ein Argument gegen das Gesetzesvorhaben machen zu wollen. Um diese Art von Streitigkeiten, bei denen es sich von vornherein oder nahezu stets um nicht-handelsrechtliche Streitigkeiten handelt, geht es ja gerade nicht. Es geht ausschließlich um die zumeist vertraglichen, gelegentlich auch gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die - sowohl was das anwendbare Recht als auch den Gerichtsstand angeht - der Parteiautonomie unterliegen. Tatsächlich ist es ja so, dass derzeit aus der deutschen Gerichtsbarkeit und damit nahezu immer auch aus dem deutschem Recht heraus prorogiert wird.

Die Vermutung, marktmächtige ausländische Unternehmen könnten weniger starken deutschen, etwa kleinen und mittleren Unternehmen Englisch als Verhandlungssprache aufzwingen, ist vermutlich richtig. Allerdings ist das schon heute der Fall und führt dazu, dass diese Streitigkeiten nicht nur in englischer Sprache, sondern eben auch vor ausländischen Gerichten oder Schiedsgerichten und nicht nach deutschem Recht verhandelt werden.

Auch der Verweis auf das auf Im- und Exportverträge sowie Anlagenbauverträge anwendbare International Einheitliche Kaufrecht (CISG) ist gerade kein Argument gegen, sondern für das Gesetzesvorhaben einer Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen in Deutschland. Die Behauptung, die Vertragssprache und insbesondere Englisch spiele gegenüber dem - ja nur großenteils - vereinheitlichten Recht für den internationalen Kauf von Handelswaren eine untergeordnete Rolle, ist falsch und zeugt von einem Mangel an Wissen und Erfahrung. Vielmehr werden die meisten internationalen Ex- und Importverträge, auch Anlagenbauverträge, nicht nur in englischer Sprache dokumentiert, sondern auch verhandelt, und zwar gerade auch zwischen Parteien, deren jeweilige Muttersprache nicht Englisch ist. Das International Einheitliche Kaufrecht (CISG), das ganz wesentlich auch von deutschem (und US-amerikanischem) Kaufrecht geprägt ist, ist von deutschen Juristen mehr als von Juristen jeder anderen Nation

kommentiert und - soweit ersichtlich - praktiziert worden. Insbesondere für die Erledigung von Streitigkeiten nach dem International Einheitlichen Kaufrecht (CISG) bietet sich deshalb deutsches Recht als supplementäres Recht und deutsche Gerichte an. Gerade hier liegt eine Chance gegenüber englischen Gerichten und Juristen, nachdem das Vereinigte Königreich der UN-Kaufrechtskonvention bisher nicht beigetreten ist. Es ist bekannt, dass derzeit Hongkong erwägt, der UN-Kaufrechtskonvention beizutreten, die in mainland China bereits etabliert ist. Frau Prof. Fan Yang von der City University in Hongkong hat sogar dargelegt, dass das CISG schon heute in Hongkong anzuwenden ist.

Des Weiteren dürfte auch der Hinweis auf die seit geraumer Zeit an Bedeutung gewinnende internationale Handels- und Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit als Argument gegen die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen bei staatlichen Gerichten fehlgehen. Eine Stärkung des Rechts- und Justizstandortes Deutschland dürfte parallel auch zu einer Stärkung des internationalen Schiedsortes Deutschland führen. Eine wirkliche Konkurrenz sehe ich jedenfalls nicht. Gerade bei internationalen Handelsstreitigkeiten mit vergleichsweise geringem Streitwert werden die Parteien das häufig jedenfalls gegenüber dem deutschen Gerichtsverfahren wesentliche aufwendigere Schiedsverfahren nicht wünschen. Insoweit sei auch darauf verwiesen, dass die staatlichen Gerichte in New York vor über zehn Jahren gerade als Alternative zu Schiedsgerichten Kammer für internationale Handelssachen (commercial division) eingerichtet haben, die großen Zuspruch aus der Wirtschaft erfahren.

Zutreffend ist allerdings - wenn auch nicht als Einwand, sondern eher als Argument pro - der Gedanke, parallel zur Einführung der Kammern für internationale Handelssachen auch die internationale Handels- und Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zu fördern. Dies könnte z.B. durch entsprechende Zuständigkeitszuweisungen an die neu zu schaffenden Kammern bzw. Senate erfolgen.

Auch die Tatsache, dass zahlreiche und namhafte deutsche Juristen an internationalen Konventionen und Rechtsharmonisierungsvorhaben arbeiten, kann, wenn überhaupt, nur als Argument pro Angebot deutschen Rechts und deutscher Gerichtsbarkeit auch in englischer Sprache verstanden werden. Es ist ja nicht so, dass diese deutschen Rechtswissenschaftler und -praktiker international auf Deutsch kommunizierten und konferierten; vielmehr findet dies nahezu ausschließlich in englischer Sprache statt.

Dadurch wird auch die freilich ohne jede Begründung bleibende Behauptung widerlegt, Recht und Sprache ließen sich nicht trennen. Insoweit verweisen wir auch auf die Tatsache, dass römisches Recht in viele Sprachen, nicht zuletzt ins Deutsche übernommen wurde, ohne dass dies einerseits dem Recht oder andererseits der Sprache Abbruch getan hätte. Im Gegenteil, die Präzision deutscher Rechtsterminologie und damit des deutschen Rechtsdenkens leitet sich mühelos aus dem römischen Rechtsdenken und der klaren lateinischen Rechtssprache her. Gerade darin liegt einer der Vorzüge des deutschen Rechts gegenüber dem common law und englischsprachiger Rechtsterminologie. Beide könnten von einer Symbiose profitieren. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass bereits eine andere Gerichtssprache als Deutsch - und zwar nicht nur für Handelssachen - zugelassen ist: Sorbisch. Probleme sind insoweit bisher nicht bekannt geworden!

Auch die Übernahmen - nach eigenen Worten dortiger Juristen - bloße "*Übersetzungen*" deutschen Rechts in vielen mittel- und osteuropäischen sowie den baltischen Staaten ist dort ganz mühelos erfolgt; die deutsche Rechtsterminologie ist in den jeweiligen Landessprachen ohne Schwierigkeiten umgesetzt worden und wird dort reibungslos gelebt.

Schließlich kann der Einwand, mit der Einführung von Englisch als Gerichtssprache vor deutschen Gerichten sei ein Prestigeverlust für die deutsche Sprache verbunden, kaum ernst genommen werden. Gerade in der jüngsten Zeit hat sich im Gegenteil gezeigt, dass einen Prestigeverlust eher derjenige erleidet, der der internationalen Wissenschafts-, Politik- und Handelsprache nicht mächtig ist und sich auf seine angestammte Muttersprache zurückzieht. Das ist möglich, Erfolg - wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen - wird man damit allerdings heutzutage in der globalisierten Welt nicht mehr haben können.

Im Ergebnis: Das Gesetz sollte umgehend verabschiedet und den interessierten Bundesländern die Chance zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen gegeben werden, vor denen auch(!) auf Englisch prozessiert werden kann.

Es wird anschließend zu überlegen sein, ob man nicht auch die Befugnis zur Einrichtung von (auch) englischsprachigen Zivilkammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten gewähren sollte, um auch ausschließlich mit Berufsrichtern besetzte Spruchkörper für internationale Fälle zur Verfügung zu stellen.

In jedem Fall bietet es sich an, den OLG-Senaten, die über Rechtsmittel gegen Urteile von Kammern für internationale Handelssachen zu entscheiden haben, auch die Zuständigkeit nach § 1062 ZPO für englischsprachige Schiedssprüche und Schiedssprüche in englischer Sprache geführter Schiedsverfahren zu geben, und auch diese Verfahren auf Wunsch der Parteien in englischer Sprache zu führen.



Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.
Rechtsanwalt - attorney at law (New York)
Registered Foreign Lawyer (Hong Kong)
Visiting European Attorney (Tschechien)